Deutsche Schießsport Union

Bundesfachverband für Sportschießen

DSU-LIZ-100
Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern

Version 1.0
28. Oktober 2026

Deutsche Schießsport Union 1984 e.V.
Stierweg 54
56575 Weißenthurm

Änderungshistorie

Version	Datum	Name	Beschreibung
0.1	1.9.2024	Torsten Allar	Initiale Version
0.2	1.10.2026	Torsten Allar	Fortführung
0.3	24.10.2026	Torsten Allar	Nach QS
1.0	28.10.2028	Heribert Lorig	Freigabe Präsidium

Tabelle 1 - Änderungshistorie

Hinweise

Im nachfolgenden Dokument wird aus Gründen der Vereinfachung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf alle Geschlechter. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Wenn in diesem Dokument die Schreibweise Deutsche Schießsport Union oder kurz DSU gewählt wurde, ist damit immer die Deutsche Schießsport Union 1984 e.V. gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
1.1 Zielsetzung 4
2 Ausbildungsprogramm der DSU 5
2.1 Lizenzprogramm für Ausbilder der DSU (Lizenzträger) 5
3 Grundsätzliche Anforderungen 6
3.1.1 Managementfähigkeiten 6
3.1.2 Kommunikationsfähigkeiten 6
3.1.3 Didaktische Fähigkeiten 7
3.1.4 Methodenkompetenz 7
3.1.5 Soziale Kompetenz 7
3.2 Sonstiges 8
4 Spezifische Anforderungen der Fachbereiche 9
4.1 Vereinstrainer 9
4.2 Vereinsverwalter 9
4.3 Waffensachkunde 10
4.4 Schießleiter 11
4.5 Jugendfachausbilder 12
4.6 Wiederladen 13
4.7 Vorderlader 14
4.8 Böllerschießen 15
4.9 Kurzwaffenmodule 16
4.10 Schießtrainer Kurzwaffe 17

1 Einleitung

In einem Mitgliedsverein der Deutschen Schießsport Union 1984 e.V. organisierte Schützen können auf Antrag bei Erfüllung spezifischer Anforderungen eine persönliche Lizenz zur Durchführung von Ausbildungen, die der Aufsicht der DSU unterliegen, erhalten. Die Lizenz ist immer an die Mitgliedschaft in der DSU geknüpft und erlischt automatisch mit Austritt aus dem Verband.

Die DSU kann Anträge auf Erteilung ablehnen oder zurückstellen, wenn anderweitige Interessen der DSU durch Erteilung einer Lizenz beeinträchtigt werden. So ist beispielsweise eine räumliche Häufung von Lizenzträgern zugunsten einer an die Mitgliederverteilung angepasste Verteilung zu vermeiden.

1.1 Zielsetzung

Dieses Dokument enthält verpflichtende Anforderungen und weitere wichtige Informationen und Regelung als Ergänzung. Es richtet sich insbesondere an Mitglieder der DSU, die beabsichtigen, eine Ausbildungslizenz zu erhalten oder diese aufrechtzuerhalten.

Es werden die speziellen Anforderungen mit detaillierten Hinweisen zu Abläufen im Antragsverfahren genannt, die der zukünftige Ausbilder berücksichtigen muss. An den entsprechenden Stellen im Dokument wird zum Beispiel auf Formulare oder weitere Hilfsmittel hingewiesen, die insbesondere bei einem ersten Antrag auf eine Ausbilder-Lizenz hilfreich sind.

2 Ausbildungsprogramm der DSU

Die DSU ist als anerkannter Dachverband gemäß Waffengesetz dazu verpflichtet, die Ausbildung von Sportschützen zu organisieren. Siehe hierzu § 15 des Waffengesetzes:

> ***§ 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine***
>
> *(1) als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der*
>
> *…*
>
> *4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und … hinwirkt*

Aus dem Waffengesetzes ist nicht abzuleiten, dass die DSU selbst Ausbildungen von Sportschützen vornimmt, vielmehr hat sie dafür Sorge zu tragen, dass eine geregelte Ausbildung durchgeführt wird. Hierzu bildet sie Ausbilder als sogenannte Lizenzträger sowie Multiplikatoren zentral aus.

Die Lizenzträger übernehmen dabei die Aufgabe, die gesetzliche geregelten Ausbildungsinhalte nach dem Waffengesetz oder dem Sprengstoffgesetz zu vermitteln und die vorgeschriebenen Prüfungen zu diesen Themen zu organisieren und abzunehmen.

Die Multiplikatoren dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, aus dem schießsportlichen Umfeld. Teilnehmende an Multiplikatoren-Schulungen können und sollen das Erlernte in den Vereinen an ihre Mitglieder weitergeben.

Daneben werden Personen gesondert ausgebildet, die spezielle Funktionen innerhalb der Vereine als Schnittstelle zum Dachverband ausüben.

2.1 Lizenzprogramm für Ausbilder der DSU (Lizenzträger)

Zur Umsetzung des Ausbildungsprogramms wurde ein Lizenzprogramm mit einem definierten Verfahren zur Erteilung der Lizenzen durch die DSU etabliert. Das Verfahren ist in den Dokumenten „Ausbildungsprogramm der Deutschen Schießsport Union“ und „Verfahrensbeschreibung zur Lizenzierung und Kompetenzfeststellung von Personen“ beschrieben.

In diesem Dokument sind die Anforderungen an Personen zur Teilnahme am Lizenzierungsverfahren gemäß Ausbildungsprogramm der DSU niedergeschrieben. Vor der Erteilung einer Lizenz als Ausbilder muss der zukünftige Ausbilder an einem Anerkennungsverfahren für Lizenzträger teilnehmen. Zum Erhalt und zur Aufrechterhaltung der Lizenz sind die hier genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

3 Grundsätzliche Anforderungen

Im Folgenden sind die persönlichen Eigenschaften dargestellt, die für die Tätigkeiten als Ausbilder und Lizenzträger der DSU erforderlich sind, jedoch als sogenannte „Soft Skills“ nur eingeschränkt im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zum Lizenzträger bewertet werden können.

3.1.1 Managementfähigkeiten

Ausbilder und Lizenzträger, die im Auftrag der Deutschen Schießsport Union Ausbildungen durchführen, müssen in der Lage sein, Lehrgänge eigenverantwortlich zu planen und rechtskonform im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abzuwickeln. Ausbildungsveranstaltungen sind mitunter nicht von einer Person alleine durchführbar, daher müssen Lizenzträger gleichfalls in der Lage sein, ein Team zu führen.

Im Einzelnen werden folgende Managementfähigkeiten benötigt:

- Praktische Führungsfähigkeiten
- Organisatorische Fähigkeiten
- Zielorientiertes Denken und Handeln

3.1.2 Kommunikationsfähigkeiten

Im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen muss ein Lizenzträger in der Lage sein, sowohl mit den externen Stellen, wie Behörden und dem Lizenzgeber in adäquater Form zu kommunizieren als auch kommunikativ eine Ausbildungsveranstaltung zu begleiten. Dabei wird großer Wert auf die Behandlung von Konflikten gelegt. Hierbei muss unterschieden werden zwischen Konflikten, die zwischen Lehrgangsteilenehmern und Referenten aber auch zwischen den Lehrgangsteilnehmern untereinander oder zwischen den Ausbildern entstehen können. Ein Lizenzträger muss in der Lage sein, Konflikte deeskalierend zu lösen oder diese außerhalb des Ausbildungsgeschehen zu verlagern. Die Behandlung von Rückfragen und Einwänden seitens der Lehrgangsteilnehmer zählt zu den unverzichtbaren Kommunikationsfähigkeiten.

Gerade im Kontext der waffenrechtlichen Ausbildung müssen dem Lizenzträger die behördliche Kommunikation und auch die Abläufe bekannt sein. Er muss in der Lage sein, zielführend mit den relevanten Behörden und externen Stellen zu kommunizieren.

Ein Lizenzträger muss Wissen objektiv und unbeeinflusst von eigenen Produkt- oder Verfahrensvorlieben vermitteln.

3.1.3 Didaktische Fähigkeiten

Für eine erfolgreiche Gestaltung von Ausbildungsveranstaltungen sollen geeignete Medien und Mittel zum Einsatz kommen. Ein Lizenzträger muss in der Lage sein, mit moderner Bürokommunikation wie PC, Office-Software, Internet und E-Mail sicher umzugehen. Dazu wird erwartet, dass der Umgang mit didaktischen Medien, wie PC mit Beamer und Präsentationssoftware, sicher beherrscht wird.

3.1.4 Methodenkompetenz

Für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen hat der Ausbilder und Lizenznehmer ein angenehmes Lehrgangsklima zu schaffen. Dabei ist die Konzentration auf das Wesentliche bei der Wissensvermittlung eine wesentliche Anforderung, um ohne Abschweifungen das Lehrgangsziel zu erreichen. In diesem Zusammenhang muss der Lehrgangsleiter in der Lage sein, Teilnehmer von Ausbildungsveranstaltungen entsprechend zu motivieren. Für den gesamten Lehrgangsverlauf ist zur Erreichung dieser Ziele ein gewisses Maß an Kreativität erforderlich, die ein Lizenznehmer als Lehrgangsleiter mitbringen muss.

3.1.5 Soziale Kompetenz

In Ergänzung zur Methodenkompetenz muss ein Lizenznehmer daher entsprechende Soft-Skills auf der sozialen Ebene mitbringen:

- Aufgeschlossenheit und Freundlichkeit
- Schnelle Auffassungsgabe
- Gesundes Urteilsvermögen
- Analytische Fähigkeiten
- Beharrlichkeit
- Fachliche und persönliche Reife
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Einfühlungsvermögen/Empathie
- Kontaktfähigkeit
- Gewissenhaftes Handeln
- Konstruktiver Umgang mit Kritik und Lob
- Glaubwürdigkeit
- Teamfähigkeit
- Partnerschaftliches Verhalten
- Sachlichkeit insbesondere bei heiklen Sachverhalten
- Selbstbewusstsein

3.2 Sonstiges

Der Lizenznehmer muss in Übereinstimmung mit den obigen Anforderungen über geeignete didaktische und methodische Hilfsmittel verfügen oder im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen Zugriff auf diese Hilfsmittel haben. Ferner müssen geeignete Räumlichkeiten in Abhängigkeit der Ausbildung vorahnden sein. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß der „Verfahrensbeschreibung zur Lizenzierung und Kompetenzfeststellung von Personen“ muss der Antragsteller bzw. Lizenznehmer dieses entsprechend nachweisen.

4 Spezifische Anforderungen der Fachbereiche

Zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen im Auftrag oder nach den Regeln der DSU und auch gemäß den gesetzlichen Vorschriften werden qualifizierte Ausbilder benötigt; die hierzu erforderlichen „Soft-Skills“ wurden im vorangegangenen Kapitel beschrieben. Hinzu kommen die fachlichen Anforderungen für die jeweiligen Fachbereiche gemäß dem Ausbildungsprogramm der DSU.

4.1 Vereinstrainer

Der Vereinstrainer stellt die sportliche Schnittstelle zwischen dem Mitgliedsverein der DSU und der DSU selbst dar. Aus diesem Grund muss der Vereinstrainer Kenntnisse der Sportordnung der DSU in der jeweils gültigen Fassung besitzen. Ferner übernimmt er in diesem Rahmen die Aufgabe der Holstereinweisung gemäß Sportordnung der DSU und bescheinigt dieses dem Sportschützen. Im Weiteren übernimmt der Vereinstrainer die Funktion der Prüfung von Anträgen zu Bedürfnisbescheinigungen auf die Richtigkeit hinsichtlich der Sportordnung und der Bedürfnisrichtlinien der DSU.

Lizenzträger zur Ausbildung von Vereinstrainern müssen daher über intensive Kenntnisse der aktuellen Sportordnung besitzen sowie selbst eigene Fähigkeiten im Bereich der Holsternutzung, beispielsweise für die Disziplin K17, besitzen und nachweisen.

4.2 Vereinsverwalter

Der Vereinsverwalter stellt in Ergänzung zum Vereinstrainer die administrative Schnittstelle zwischen dem Mitgliedsverein der DSU und der DSU selbst dar. Der Vereinsverwalter nutzt das DSU-Portal zur Abwicklung der administrativen Aufgaben, hierzu muss der Vereinsverwalter tiefgehende Kenntnisse der Abläufe auf der Geschäftsstelle der DSU sowie der Funktionalitäten des DSU-Portals besitzen.

Die Lizenzträger zur Ausbildung von Vereinsverwaltern müssen daher über genaue Kenntnis hinsichtlich der Abläufe der Geschäftsstelle verfügen, welche die Mitgliedsvereine betreffen. Ferner müssen sie in der Lage sein, diese Abläufe an die Teilnehmer von Ausbildungsveranstaltungen für Vereinsverwalter zu vermitteln. Daneben müssen die Lizenzträger die Funktionsweise des DSU-Portals intensiv kennen und diese Kenntnisse an die zukünftigen Vereinsverwalter zu vermitteln.

4.3 Waffensachkunde

Gemäß dem aktuellen Waffengesetz ist der Waffenerwerb an die abgelegte Prüfung zur Waffensachkunde geknüpft. Die Lehrgänge zur Sachkunde und die anschließende Prüfung werden durch Ausbilder im Auftrag und nach den Regeln der Deutschen Schießsport Union in den Vereinen vor Ort durchgeführt. Die Ausbildung und die Prüfung darf in diesem Kontext jedoch nur von Ausbildern durchgeführt werden, die hierzu über ausreichende fachliche und persönliche Kompetenzen und über eine Lizenz der DSU verfügen.

Eine Lizenz kann aufgrund der waffenrechtlichen Besonderheiten nur erteilt werden, wenn der Lizenzträger selbst über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt. Zur Erlangung, zur Erneuerung und zur Aufrechterhaltung einer Lizenz muss der Antragsteller bzw. Lizenznehmer über eine Waffenbesitzkarte verfügen. Die gemäß Waffengesetz geforderte Zuverlässigkeit ist erforderlich und wird durch die Waffenbesitzkarte nachgewiesen.

Für die korrekte Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen zur allgemeinen Waffensachkunde muss der Zugriff auf eine entsprechende Ausbildungsstätte vorhanden sein. Diese muss die Möglichkeit zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Schießausbildung (Schießstand) bieten. Die verschiedenen Ausbildungsstätten können sich dabei an verschiedenen Standorten befinden. Die Schießstände müssen für die erforderlichen Waffen zugelassen sein. Dies sind mindestens klein- und großkalibrige Kurzwaffen sowie klein- und großkalibrige Langwaffen (Büchsen). Dazu sollte auf dem Schießstand nach Möglichkeit das Schießen mit Flinten mit Flintenlaufgeschossen bestehen.

Der Lizenzträger für die Waffensachkunde-Ausbildung muss Zugriff auf geeignete Anschauungsmaterialen haben, insbesondere:

- Unterschiedliche Waffen
 - Klein- und Großkaliber
 - Kurzwaffen
 - Halbautomatische Pistolen
 - Revolver
 - – Langwaffen
 - Repetierer und Einzellader
 - Halbautomatische Büchsen
- Unterschiedliche Munition und Munitionsverpackungen
- Sonstige Anschauungsobjekte (z.B. Modelle, Tafeln etc.)

Vor der Erteilung einer Lizenz als Ausbilder für die allgemeine Waffensachkunde muss der zukünftige Ausbilder an einem Anerkennungsverfahren für Lizenzträger teilnehmen. Zur Aufrechterhaltung der Lizenz sind ebenfalls mindestens die gleichen Voraussetzungen wie für die Erstlizenzierung zu erfüllen. Die Lizenznehmer müssen umfangreiche Kenntnisse im Waffenrecht für Sportschützen sowie der Waffentechnik und Ballistik besitzen.

4.4 Schießleiter

Das Schießleiterwesen ist im Waffengesetz nicht einheitlich geregelt und in die Verantwortung der Schießsport-Verbände übertragen worden, trotzdem sind die Anforderungen des Waffenrechts zu beachten. Ausbilder für Schießleiter bzw. zur verantwortlichen Aufsicht nach den Vorgaben der DSU benötigen daher die gleichen Anforderungen an die Kenntnisse, wie für den Fachbereich der Waffensachkunde

Eine Lizenz kann daher ebenfalls nur erteilt werden, wenn der Lizenzträger selbst über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt. Zur Erlangung, zur Erneuerung aber auch zur Aufrechterhaltung einer Lizenz muss der Antragsteller bzw. Lizenznehmer über eine Waffenbesitzkarte verfügen. Die gemäß Waffengesetz geforderte Zuverlässigkeit ist erforderlich und wird durch die Waffenbesitzkarte nachgewiesen.

Für die korrekte Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Schießleiter muss der Zugriff auf eine entsprechende Ausbildungsstätte vorhanden sein. Diese muss die Möglichkeit zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie über einen Schießstand verfügen. Die verschiedenen Ausbildungsstätten können sich an verschiedenen Standorten befinden.

Vor der Erteilung einer Lizenz als Ausbilder für Schießleiter muss der zukünftige Ausbilder an einem Anerkennungsverfahren für Lizenzträger teilnehmen. Zur Aufrechterhaltung der Lizenz sind ebenfalls mindestens die gleichen Voraussetzungen wie für die Erstlizenzierung zu erfüllen.

4.5 Jugendfachausbilder

Die Jugendfachausbilder bilden zukünftige Aufsichtsführende in der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendwarte) aus. Hierzu sind Kenntnisse im Bereich des Jugendrechts sowie der Besonderheiten im jugendgerechten Schießen erforderlich. Sie müssen daher selbst tiefgehende Kenntnisse dieser Rechtsfelder und des Jugendsports gemäß Sportordnung der DSU besitzen.

Für die korrekte Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Jugendwarte muss der Zugriff auf eine entsprechende Ausbildungsstätte vorhanden sein. Diese muss die Möglichkeit zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts, sowie über einen Schießstand, der für die jugendgerechten Disziplinen der DSU geeignet ist, verfügen. Die verschiedenen Ausbildungsstätten können sich an verschiedenen Standorten befinden.

Vor der Erteilung einer Lizenz als Jugendfachausbilder muss der zukünftige Ausbilder an einem Anerkennungsverfahren für Lizenzträger teilnehmen.

4.6 Wiederladen

Lizenzträger für das Wiederlagen bilden Sportschützen gemäß des Sprengstoffgesetzes gemäß § 32 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zum Umgang (ausgenommen der Herstellung) mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenmunition aus. Dementsprechend müssen Lizenzträger in diesem Fachbereich selbst über umfangreiches Wissen sowie Fertigkeiten in diesem Segment besitzen.

Ein Lizenznehmer für das Wiederladen muss daher selbst im Besitz eines Zeugnisses nach § 32 der 1. SprengV sein sowie eine gültige Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzen. Die Versagensgründe gemäß § 8 SprengG dürfen nicht gegeben sein – dies wird durch Besitz des Zeugnisses nach § 32 1. SprengV und die gültige Erlaubnis nach § 27 SprengG nachgewiesen.

Für die korrekte Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für das Laden und Wiederladen von Patronenmunition muss der Zugriff auf eine entsprechende Ausbildungsstätte vorhanden sein. Diese muss die Möglichkeit zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts bieten. Die verschiedenen Ausbildungsstätten können sich an verschiedenen Standorten befinden. Ferner müssen Lizenznehmer Zugriff auf fachgerechte Mittel verfügen, mit denen die Tätigkeit des Wiederladens dargestellt und mit den Teilnehmern einer Ausbildungs-Veranstaltung durchgeführt werden kann. Hierbei sind besonders zu erwähnen:

- Treibladungs- und geeignete Zündmittel
- Unterschiedliche Komponenten für Patronenmunition
 - Hülsen
 - Geschosse
- Werkzeuge und Hilfsmittel für das Entladen
- Werkzeuge und Hilfsmittel für die Vorbereitung beim Wiederladen, z.B.:
 - Hülsenreinigung
 - Hülsentrimmer. Fräsen, Messwerkzeuge
- Ladepressen
 - Ein- und Mehrstationenpressen, manuell oder automatisiert mit Zubehör
 - Hülsentrimmer, Fräsen, Messwerkzeuge
- Geeignete Werkzeuge
- Sonstige Anschauungsobjekte (z.B. Modelle, Tafeln etc.)

Vor der Erteilung einer Lizenz als Ausbilder für das Laden und Wiederladen von Patronenmunition muss der zukünftige Ausbilder an einem Anerkennungsverfahren für Lizenzträger teilnehmen. Zur Aufrechterhaltung der Lizenz sind ebenfalls mindestens die gleichen Voraussetzungen wie für die Erstlizenzierung zu erfüllen. Die Lizenznehmer müssen umfangreiche Kenntnisse im Sprengstoffrecht sowie der Munitionstechnik und auch Ballistik besitzen. Daneben ist eine mehrjährige Tätigkeit als Wiederlader erforderlich.

4.7 Vorderlader

Lizenzträger für das Vorderladen bilden Sportschützen gemäß des Sprengstoffgesetzes gemäß § 32 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zum Umgang (ausgenommen der Herstellung) mit Treibladungspulver zum Vorderladerschießen aus. Dementsprechend müssen Lizenzträger in diesem Fachbereich selbst über umfangreiches Wissen sowie Fertigkeiten in diesem Segment besitzen.

Ein Lizenznehmer für das Vorderladerschießen muss daher selbst im Besitz eines Zeugnisses nach § 32 der 1. SprengV sein sowie eine gültige Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzen. Die Versagensgründe gemäß § 8 SprengG dürfen nicht gegeben sein, dies wird durch Besitz des Zeugnisses nach § 32 1. SprengV und die gültige Erlaubnis nach § 27 SprengG nachgewiesen.

Für die korrekte Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für das Vorderladerschießen muss Zugriff auf eine entsprechende Ausbildungsstätte vorhanden sein. Diese muss die Möglichkeit zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Schießausbildung (Schießstand) bieten. Die verschiedenen Ausbildungsstätten können sich an verschiedenen Standorten befinden. Die Schießstände müssen für das Vorderladerschießen geeignet sein.

Der Lizenzträger-Ausbildung im Vorderladerschießen muss Zugriff auf geeignete Vorderlader-Waffen und Treibladungsmittel haben.

Vor der Erteilung einer Lizenz als Ausbilder für das Vorderladerschießen muss der zukünftige Ausbilder an einem Anerkennungsverfahren für Lizenzträger teilnehmen. Zur Aufrechterhaltung der Lizenz sind ebenfalls mindestens die gleichen Voraussetzungen wie für die Erstlizenzierung zu erfüllen. Die Lizenznehmer müssen umfangreiche Kenntnisse im Sprengstoffrecht sowie der Munitionstechnik und auch Ballistik besitzen. Daneben ist eine mehrjährige Ausübung des Vorderlader-Schießens erforderlich.

4.8 Böllerschießen

Lizenzträger für das Böllerschießen bilden Sportschützen gemäß des Sprengstoffgesetzes gemäß § 32 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zum Umgang (ausgenommen der Herstellung) mit Böllerpulver zum Böllerschießen aus. Dementsprechend müssen Lizenzträger in diesem Fachbereich selbst über umfangreiches Wissen sowie Fertigkeiten in diesem Segment besitzen.

Ein Lizenznehmer für das Böllerschießen muss daher selbst im Besitz eines Zeugnisses nach § 32 der 1. SprengV sein sowie eine gültige Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzen. Die Versagensgründe gemäß § 8 SprengG dürfen nicht gegeben sein, dies wird durch Besitz des Zeugnisses nach § 32 1. SprengV und die gültige Erlaubnis nach § 27 SprengG nachgewiesen.

Für die korrekte Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für das Böllerschießen muss Zugriff auf eine entsprechende Ausbildungsstätte vorhanden sein. Diese muss die Möglichkeit zur Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung am Böller bieten. Die verschiedenen Ausbildungsstätten können sich an verschiedenen Standorten befinden. Die Standorte zum Böllerschießen müssen entsprechend geeignet sein.

Der Lizenzträger Ausbildung im Böllerschießen muss Zugriff auf geeignete Schaft-, Hand und Standböller sowie Treibladungsmittel haben.

Vor der Erteilung einer Lizenz als Ausbilder für das Böllerschießen muss der zukünftige Ausbilder an einem Anerkennungsverfahren für Lizenzträger teilnehmen. Zur Aufrechterhaltung der Lizenz sind ebenfalls mindestens die gleichen Voraussetzungen wie für die Erstlizenzierung zu erfüllen. Die Lizenznehmer müssen umfangreiche Kenntnisse im Sprengstoffrecht besitzen. Daneben ist eine mehrjährige Ausübung des Böllerschießens erforderlich

4.9 Kurzwaffenmodule

Die Kurzwaffenmodule dienen der Vermittlung tiefgehender Kenntnisse und Fertigkeiten des sportlichen Kurzwaffenschießens im Kontext der DSU-Sportordnung. Die in den Ausbildungs-Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können teilweise auch auf die Disziplinen anderer Schießsportverbände übertragen werden.

Ein Lizenznehmer für die Kurzwaffenmodule zeichnet sich durch hohes theoretisches Wissen im Bereich der präzisen Schussabgabe aus, gleichzeitig durch erhebliche Fähigkeiten im sportlichen Schießen. Er kann dabei umfangreiche sportliche Erfolge in der Vergangenheit nachweisen.

Für die korrekte Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen der Kurzwaffenmodule muss der Zugriff auf eine entsprechende Ausbildungsstätte vorhanden sein. Diese muss die Möglichkeit zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Schießausbildung (Schießstand) bieten. Die verschiedenen Ausbildungsstätten können sich an verschiedenen Standorten befinden. Die Schießstände müssen für die erforderlichen Waffen zugelassen sein. Dies sind Kurzwaffen (Pistole und Revolver) mit zumindest einer maximalen Mündungsenergie von 1.500 Joule.

4.10 Schießtrainer Kurzwaffe

Schießtrainer für Kurzwaffen sollen die Inhalte der Kurzwaffen-Modullehrgänge im Rahmen der Trainertätigkeit im Heimatverein dauerhaft an die dortigen Sportschützen vermitteln. Lizenzträger zur Ausbildung „Schießtrainer Kurzwaffe“ müssen daher in der Lage sein, die tiefgehenden Kenntnisse und Fertigkeiten des sportlichen Kurzwaffenschießens im Kontext der DSU-Sportordnung zu vermitteln.

Ein Lizenznehmer für die Ausbildung „Schießtrainer Kurzwaffe“ müssen daher mindestens die gleichen hohen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die auch die Lizenznehmer für die Kurzwaffenmodule besitzen. Darüber hinaus müssen sie zudem vertiefte didaktische und methodische Fähigkeiten besitzen, um zukünftige Trainer in diesem Bereich auszubilden und diesem Personenkreis die notwendige Methodik und Didaktik vermitteln, die für die örtliche Trainertätigkeit erforderlich ist. Lizenznehmer müssen daher zumindest die Anforderungen für Lizenznehmer der Kurzwaffenmodule besitzen, ergänzt um die Methoden-Kompetenz.

Für die korrekte Durchführung von Ausbildungen „Schießtrainer Kurzwaffe“ muss Zugriff auf eine entsprechende Ausbildungsstätte vorhanden sein. Diese muss die Möglichkeit zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Schießausbildung (Schießstand) bieten. Die verschiedenen Ausbildungsstätten können sich an verschiedenen Standorten befinden. Die Schießstände müssen für die erforderlichen Waffen zugelassen sein. Dies sind Kurzwaffen (Pistole und Revolver) mit zumindest einer maximalen Mündungsenergie von 1.500 Joule.